

Zeitschrift: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Glarus

Band: 60 (1963)

Artikel: Die Glarner Landsgemeinde vom 16. Juli 1837

Autor: Escher, Johann Jakob

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-584966>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Glarner Landsgemeinde vom 16. Juli 1837

von Johann Jakob Escher

Vorbemerkung des Herausgebers

Im Jahre 1837 trat das Glarner Volk erst im Juli im Ring zu Glarus zusammen, und zwar zweimal, am 9. und am 16. Juli. Am 9. Juli wurden 14 sog. organische Gesetze, die die neue Verfassung des einheitlichen Kantons Glarus ins Leben zu führen hatten, angenommen, der Landsgemeinde vom 16. Juli war die Wahl der Standeskommission (Regierung) und der Gerichte vorbehalten. Beide Landsgemeinden wurden angesichts der Verhinderung von Landammann und Landesstatthalter durch Landeshauptmann Tschudi geleitet. Die Glarner Zeitung vom 13. und 20. Juli berichtete eingehend über die beiden Landsgemeinden, während sie JAKOB WINTELER in den Zusammenhang der «Geschichte des Landes Glarus» (Band 2, Glarus 1954, 443 f.) stellte. Eine monographische Behandlung der Rekonstituierung des einheitlichen Glarus, die deren staatsrechtliche Problematik aufzeigen würde, die auch J. J. Escher andeutet, steht noch aus. Es mag nicht uninteressant sein, die Eindrücke eines jungen Zürcher Juristen, mögen sie auch sachlich nicht allzuviel ausgeben, kennen zu lernen.

Johann Jakob Escher, der Verfasser unseres Berichtes, lebte von 1818 bis 1910. Escher wurde Doktor beider Rechte und als solcher Oberrichter und zuletzt Kassationsrichter des Kantons Zürich. Er war an der Ausarbeitung des zürcherischen Zivilgesetzbuches der Jahrhundertmitte wie an derjenigen des schweizerischen Obligationenrechtes beteiligt (über Escher: CONRAD ESCHER, J. Escher-Bodmer, in: Neujahrsblatt der Stadtbibliothek, Zürich 1910). Sein Bericht über die Landsgemeinde vom 16. Juli 1837 ist enthalten in der umfangreichen Autobiographie, die sich im Besitz der Nachkommen erhalten hat. Diese beschlägt nur die Jugendjahre bis zur Verehelichung Eschers. Sie wurde erst in den späteren Lebensjahren niedergeschrieben, doch offensichtlich auf Grund sehr genauer Unterlagen.

Glarus war der erste Etappenort einer Alpenreise mit dem Fernziel «Rund um den Monte Rosa», die stud. iur. Escher in Begleitung einiger Zürcher Kommititen unternahm. Außer seinem Freunde und Fachgenossen Alfred Escher, dem nachmaligen bedeutenden Staatsmann und Wirtschaftsführer, nahmen Albert Kölliker (1817–1905), der Botaniker und Anatom wurde, und der Mediziner Karl Sinz, ein Enkel Müller-Friedbergs, an der Alpenreise teil. Auch die beiden Juristen waren damals von starken naturwissenschaftlichen, namentlich botanischen Interessen beseelt.

Wir verdanken die Abschrift des Berichtes und einige ihn ergänzende Angaben der Freundlichkeit des Zürcher Stadtarchivars Dr. Paul Guyer. Wir geben ihn, offensichtliche Versehen stillschweigend berichtigend, in der originalen Schreibweise und Zeichensetzung wieder.

Um den Bericht nicht durch erklärende Anmerkungen belasten zu müssen, fügen wir gleich eingangs die notwendigsten Sacherklärungen bei. Was die damaligen Verbindungen Zürichs mit Glarus angeht, so ist der Glarner Zeitung vom 13. April 1837 zu entnehmen, daß das Dampfboot Minerva täglich abends fünf Uhr von Zürich nach Rapperswil abfuhr. Über die Nachpostverbindung Rapperswil—Glarus scheinen sich keine Angaben erhalten zu haben. — Die Glarner Casinogesellschaft war 1831 gegründet, das Casino mitten im alten Flecken 1833 erbaut worden. Es war offenbar der

Mittelpunkt eines frischerblühten gesellschaftlichen Lebens, wie es das neuerbaute Glarus nicht mehr kennen sollte. — Zu den glarnerischen Studienfreunden, die ihre Zürcher Kommitonen ins Kasino einführten, gehörte ohne Zweifel J. J. Blumer (1819—1875), der Sohn des eben gewählten Appellationsgerichtspräsidenten Adam Blumer. Er war namentlich mit Alfred Escher in lebenslanger Freundschaft verbunden. Daß er an der Landsgemeinde vom 16. Juli 1837 teilnahm, bezeugt sein Biograph (J. HEER, Dr. J. J. Blumer, Glarus 1877, S. 9).
e. v.

Samstags den 15. Juli [1837] schiffte sich unsere Gesellschaft auf der «Minerva», dem ersten Dampfboote, welches den Zürichsee befuhrt, nach Rapperswil ein und fuhr dann, nachdem wir vergeblich einen eigenen Wagen für uns zu einem billigen Preise zu erhalten gesucht hatten, mit der Diligence die Nacht hindurch nach Glarus, wo wir, um halb sieben Uhr Morgens angelangt, uns durch Waschen und Frühstückchen erfrischten, um sodann an der auf diesen Sonntag angesetzten Landsgemeinde Theil nehmen zu können. Kurz vorher hatte das Glarner Volk seine frühere Verfassung, wonach in allen Behörden eine bestimmte Zahl von Katholiken, durchschnittlich ein Drittel aller Mitglieder, sitzen sollten, abgeschafft und eine Verfassung angenommen, welche die Wahl sämtlicher Cantonalbehörden ohne Rücksicht auf die Confessionen der Landsgemeinde ganz frei anheimstellt, immerhin mit der Bestimmung, daß die einzelnen Landestheile möglichst berücksichtigt werden sollen. Da zu jener Zeit die Katholiken nicht mehr als einen Siebentheil der Gesamtbevölkerung des Cantons ausmachten, auch ein einziger der reichsten Reformierten mehr Steuern bezahlte als sämtliche Katholiken zusammen, so war sehr erklärlich, daß die reformierte Mehrheit jene frühere Verfassung nicht mehr ertrug, wenn auch vielleicht die Form, wie die Neuerung entgegen alten Verträgen durchgeführt wurde, dem strengen Rechte nicht entsprach. An dem Sonntage, da wir nun in Glarus waren, handelte es sich darum, in Vollziehung der angenommenen neuen Verfassung die höchsten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden für den Canton zu wählen. Der Beginn der Landsgemeinde war auf zehn Uhr Vormittags festgesetzt; allein als wir von einem Spaziergange durch Glarus und das benachbarte Ennenda um diese Zeit auf den Landsgemeindeplatz kamen, wurden wir durch einen Regenguß wieder unter Dach getrieben und auch die noch nicht sehr zahlreich eingetroffenen Landleute zerstreuten sich wieder. Bald nach elf Uhr ließ indessen der Regen etwas nach und nun strömten von allen Seiten die aus den verschiedenen Thälern des Cantons herbeigekommenen Männer zusammen, um ihre Rechte als freie Bürger auszuüben. Bald erschien auch die Regierung, begleitet von ungefähr einer halben

Compagnie Milizen mit klingendem Spiel, d. h. einem Pfeifer und etwa einem Dutzend Trommlern. Zwar fiel von Zeit zu Zeit wieder etwas Regen; das Volk beschloß aber, gleichwohl die Wahlen heute vorzunehmen und dieses Geschäft wurde dann auch in guter Ordnung durchgeführt mit billiger Berücksichtigung der Katholiken, welche, die Verfassungsänderung als eine Verletzung ihrer Rechte betrachtend, der Versammlung fern geblieben waren. In der Mitte des ein längliches Viereck bildenden Landsgemeindeplatzes war eine Bühne von Brettern errichtet, auf welcher der (nach der alten Verfassung) die Gemeinde präsidierende Landeshauptmann gestützt auf das Landesschwert stand, umgeben von dem Landschreiber und dem in die Standesfarben gekleideten Weibel, und welche auch von denjenigen Ratsherren und andern Männern, welche längere Reden halten wollten, als Rednerbühne benutzt wurde. Rings um diese Bühne standen 8 bis 10 Reihen Bänke, auf welchen zu vorderst die Glieder der Regierung, hinter ihnen die Geistlichen und dann die Officiere ihre Plätze einnahmen; der übrige Raum auf den Bänken sowie auf einer hinter denselben angebrachten, etwa fünf Fuß hohen, nach der Mitte sich senkenden Bretterdiele wurde von dem Volke eingenommen. Dicht an der Rednerbühne aber standen noch etwa ein Dutzend lange, jedoch um die Aussicht nicht zu hemmen, kaum einen Schuh hohe Bänke, bestimmt für die noch nicht stimmfähigen Knaben, welche Gelegenheit erhalten sollen, schon vor Erreichung der Volljährigkeit zu lernen, wie die Staatsgeschäfte verhandelt werden. Dieselben hielten sich dieses Mal, was nicht immer der Fall sein soll, ruhig; nur versuchte zuweilen Einer, wenn es etwas stärker regnete, den Schirm aufzumachen und erhob sich zu diesem Zwecke etwas; allein gleich rief eine Stimme aus dem Volke: «Abe Buebe». Und da dieses «Abe» im Chor wiederholt wurde, blieb den Knaben, wenn sie nicht ganz naß werden wollten, nichts anderes übrig, als sich unter die Rednerbühne zu verkriechen.

Für jede zu besetzende Stelle wurden aus der Menge freie Vorschläge gemacht und wurde hiebei ein das Vertrauen des Volkes genießender Mann genannt, so hieß es von allen Seiten: «De wämmer! Das isch ä rechte!» Lehnte Einer die ihm zugesagte Stelle ab mit der Erklärung, er fühle, daß seine Kräfte für das Amt zu schwach seien, so rief man: «Me wänds scho mit üch wage; *mir waged's ja!*» Erklärte jedoch ein Vorschlagener auf seine Ehre, daß er die Stelle nicht annehmen werde, so stand man von ihm ab. So geschah es z. B. einem biedern Landmann aus dem hintern Theile des Cantons, welcher darauf aufmerksam gemacht

hatte, daß sein Landestheil bei den Wahlen noch nicht berücksichtigt sei und den man dann als eifriger Vertreter desselben gleich selbst hatte wählen wollen. Da an der Landsgemeinde etwa viertausend Männer Theil nahmen, war es zuweilen, wenn zwischen einer größeren Zahl von Candidaten abzustimmen war, nicht leicht zu entscheiden, welcher die meisten Stimmen erhalten habe, namentlich da die Stimmenden das Aufstrecken ihrer Hand mit dem Rufe «Ho!» begleiteten, so daß eine Anzahl tüchtiger Schreier den Schein hervorbringen konnten, als habe ihr Candi-dat eine große Zahl von Stimmen. Indessen befriedigte sich in solchen Fällen das Volk jedes Mal mit dem Gutachten, welches auf Frage des Landeshauptmanns einige Rathsglieder darüber abgaben, wer das Mehr erhalten habe.

Nachdem die Regierung mit ihrem militärischen Geleite wieder im Paradeschritt zum Rathhaus zurück gegangen war und auch die Landleute sich großentheils zerstreut hatten, brachten wir den Abend in dem Casino, wo einige glarnerische Studienfreunde uns eingeführt hatten, zu und erfreuten uns an Gesang und allerlei feurigen Reden, in denen die neue Verfassung und der Fortschritt des Cantons Glarus gefeiert wurden.